



**Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg**

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)

Prof. Dr. Malte Stieper

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger
7. Österreichischer IT-Rechtstag
23. Mai 2013



**Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg**

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)

Prof. Dr. Malte Stieper

I. Einführung

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

Medien

FREITAG

Aus der „Lex Google“ ist eine „Lex Garnix“ geworden

Der Bundestag wird heute mit den Stimmen der Koalition ein Gesetz beschließen, das dem in vielen Fragen gebührenden Verhalten der Regierungsparteien entspricht. Es ist der kleinste gemeinsame Nenner, auf den man sich um der Erlangung willen einigt und von dem man gar nicht mehr weiß, was er bewirken soll. Ein Leistungsschutzrecht wird installiert, das Verlagen die Möglichkeit gibt, für die Verwendung ihrer Texte im Internet Lizenzgebühren zu verlangen. Es ist ein Vorrangrecht, wie man es aus der Musikbranche kennt. Es wurde von Verlagen massiv gefordert, zugleich aber massiv bekämpft von einer breiten Lobby von Verbänden und Unternehmen. Dabei hat sich vor allem die Internetkonzern Google hervorgetan, der sich durch den Gedanken eines Leistungsschutzrechts in seinem Geschäftsmodell, das man auch als digitale Wegelagerer bezeichnen könnte, offenbar bis ins Mark getroffen fühlt. Von dieser Bedrohung kann jedoch keine Rede mehr sein. Denn das Leistungsschutzrecht gilt nicht für kurze Textauszüge, wie sie etwa die Suchmaschine von Google erzeugt. Aus der „Lex Google“ ist eine „Lex Garnix“ geworden, das darf sich die PR-Abteilung des Konzerns durchaus als Erfolg anrechnen.

Man kann an diesem Beispiel einer Gesetzgebung deutlich nachvollziehen, wie heute um Interessen gekämpft wird. Die Verlage treten für ihre Belange genauso ein

findet sich die Politik – partiell begründet, mit Absichten bei der FDP – noch auf sicherem Terrain und verliert es nicht. Von den Fragen, die der Internet-Manchesterkapitalismus aufwirft, hält sie sich fern.

Und sie wird von Google mit Geld umschmeichelt. Der Konzern gründet an der Humboldt-Universität das „Institut für Internet und Gesellschaft“ und stattet dieses mit 4,5 Millionen Euro aus. Die Bayerische Staatsbibliothek geht bei der Digitalisierung ihrer Bestände eine Kooperation mit Google ein, die den bayerischen Staatshaushalt um jährlich mehr als sechs Millionen Euro entlasten soll. Das sind nur zwei Beispiele, die zeigen, wie öffentliche Güter privatisiert werden. Aber die öffentlichen Kassen sind bekanntlich leer. Welcher Politiker soll da noch nein sagen, wenn Google etwas will? Mag das Monopol auch mächtig sein (Google hat 95 Prozent des europäischen Suchmaschinenmarktes) – da wäre keiner, der „Zerschlagt Google“ rufe.



Mit dem Leistungsschutzrecht waren die Verlage seitwärts von Beginn an nicht gut beraten und sind für den Elertanz der Koalition mitverursacht. Aufgrund seiner Unbestimmtheit – Wie kurz sind kurze Texte? – könnte es in der Tat eine Klagewelle bewirken, doch wären die Verlage dann, würden sie gegen Gott und die Welt juristisch zu Felde ziehen. Und sie sollten, wie schon der Blogger Sascha Lobo schreibt, ganz genau darauf achten, ob der in dieser Debatte vorwärts wachsende Konzern






Wenigstens auf dem Papier ist der Leistungsschutz für Presseverlage gewährleistet.


Foto: Bild und Fotoarchiv

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.3.2013

<p>I. Einführung</p> <hr/> <p>„Wir wollen die deutsche Lösung nicht eins zu eins kopieren, wir wollen es besser machen. Dafür brauchen wir ein Schutzrecht für Presseerzeugnisse, das keine Schlupflöcher zulässt.“</p> <p><i>Gerald Grünberger, Geschäftsführer des VÖZ</i></p>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/>  <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
--	--

<p>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger</p> <hr/> <p>I. Einführung</p> <p>II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht</p> <p>III. Schutzgegenstand</p> <p>IV. Umfang des Leistungsschutzes</p> <p>V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche</p> <p>VI. Fazit</p>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/>  <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
---	--

<h2>II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht</h2> <hr/>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/> <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ „Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages ... die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.“ <p style="text-align: right;"><i>Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 6</i></p>	


<h2>II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht</h2> <hr/>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/> <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ „Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen.“ <p style="text-align: right;"><i>Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 6</i></p>	

II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht

- „Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung **durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen** und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. (...)“

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.“

Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 6




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

■

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

- I. Einführung
- II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht
- III. Schutzgegenstand**
- IV. Umfang des Leistungsschutzes
- V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche
- VI. Fazit




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

■

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

III. Schutzgegenstand

- § 87f UrhG i.d.F. vom 7.5.2013
 - (1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.
 - (2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.



Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

III. Schutzgegenstand

- „Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder.“


Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 8
- *Copyright, Designs and Patents Act 1988, c. 48*

1 (1) Copyright is a property right which subsists in accordance with this Part in the following descriptions of work—

(...)

(c) the **typographical arrangement** of published editions.

17 (5) Copying in relation to the typographical arrangement of a published edition means making a **facsimile copy** of the arrangement.




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

III. Schutzgegenstand

- „Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseergebnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presseergebnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers.“

Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 8



Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

III. Schutzgegenstand

- „Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseergebnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile **entnimmt**.“

RefE vom 13.06.2012, S. 10




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

- „Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseergebnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile **nutzt**.“

RegE, BT-Drucks. 17/11740, S. 8




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

- I. Einführung
- II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht
- III. Schutzgegenstand
- IV. Umfang des Leistungsschutzes**
- V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche
- VI. Fazit



Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

IV. Umfang des Leistungsschutzes

- § 87f UrhG-RegE

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.
- § 87g UrhG-RefE

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen für nicht gewerbliche Zwecke.
- § 87g UrhG-RegE


(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, **soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten.**

IV. Umfang des Leistungsschutzes

- „Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (...) auch so genannte **News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen.** Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf andere Weise nutzen, z. B. indem sie dem Internetnutzer **aufgrund eigener Wertung eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen.**“

Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 6

- Mikroblogging-Dienste (z. B. Twitter)?
- Soziale Nachrichten-Apps (z. B. Flipboard)?
- Social-Media-Aggregatoren (z. B. Rivva)?
- RSS-Feedreader?
- Social-Bookmarking-Dienste (z.B. Delicious)?




Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

IV. Umfang des Leistungsschutzes


- „Diese allgemein-abstrakte Regelung wird nach Verabschiedung des Gesetzes auf konkrete Sachverhalte anzuwenden sein. Soweit sich Auslegungsfragen stellen, werden sie durch die Gerichte entschieden. Der verbindlichen Bewertung einzelner Anbieter oder einzelner Kategorien von Anbietern ... kann die Bundesregierung nicht vorgreifen.“

*Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion DIE LINKE,
BT-Drucks. 17/11792, S. 6*



Martin-Luther Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
Gundling-Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des geistigen Eigentums und
Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur)
Prof. Dr. Malte Stieper

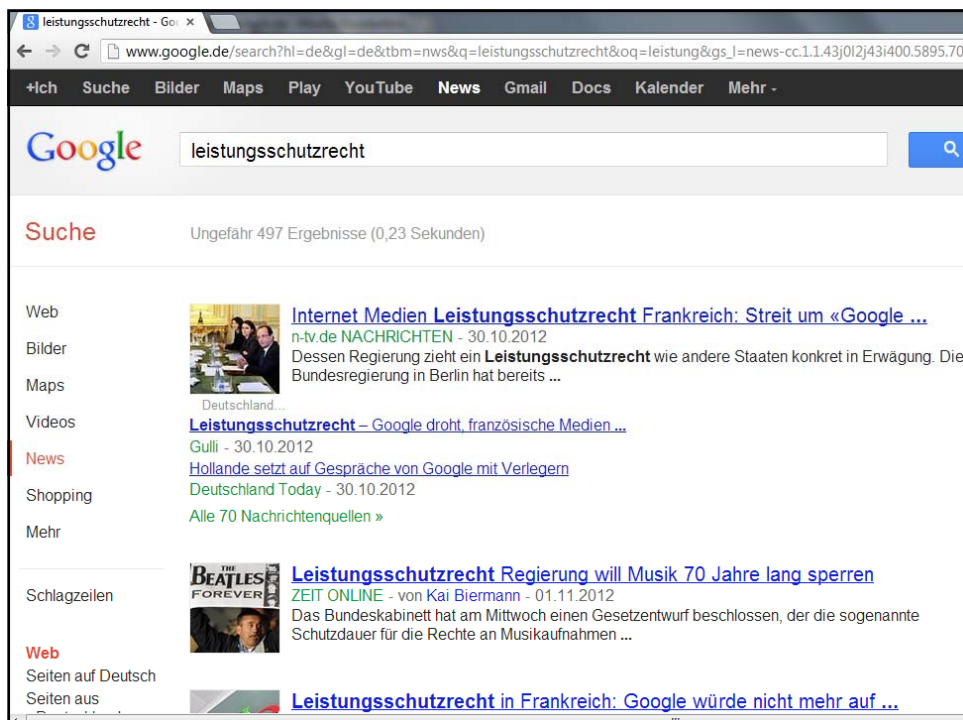
IV. Umfang des Leistungsschutzes

- § 87f UrhG-RegE

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

- § 87f UrhG i.d.F. vom 7.5.2013

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, **es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte**. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.



leistungsschutzrecht - Google

www.google.de/search?hl=de&gl=de&tbm=nws&q=leistungsschutzrecht&oq=leistung&gs_l=news-cc.1.1.43j0l2j43i400.5895.70

Ich Suche Bilder Maps Play YouTube News Gmail Docs Kalender Mehr

Google leistungsschutzrecht

Suche Ungefähr 497 Ergebnisse (0,23 Sekunden)

Web Bilder Maps Videos News Shopping Mehr



Internet Medien **Leistungsschutzrecht** Frankreich: Streit um «Google ...
n-tv.de NACHRICHTEN - 30.10.2012
Dessen Regierung zieht ein **Leistungsschutzrecht** wie andere Staaten konkret in Erwägung. Die Bundesregierung in Berlin hat bereits ...



Deutschland...
Leistungsschutzrecht – Google droht, französische Medien ...
Gulli - 30.10.2012
Hollande setzt auf Gespräche von Google mit Verlegern
Deutschland Today - 30.10.2012
Alle 70 Nachrichtenquellen »


Schlagzeilen


THE BEATLES FOREVER **Leistungsschutzrecht** Regierung will Musik 70 Jahre lang sperren
ZEIT ONLINE - von Kai Biermann - 01.11.2012
Das Bundeskabinett hat am Mittwoch einen Gesetzentwurf beschlossen, der die sogenannte Schutzdauer für die Rechte an Musikaufnahmen ...



Web
Seiten auf Deutsch
Seiten aus **Leistungsschutzrecht** in Frankreich: Google würde nicht mehr auf ...

<h4>IV. Umfang des Leistungsschutzes</h4> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Leistungsschutzrecht erstreckt sich nicht auf Snippets ➤ Vervielfältigung (auch ganzer Texte) auf dem Server der Suchmaschine wird vom Leistungsschutzrecht nicht erfasst ➤ BGH, Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 – Vorschaubilder: <ul style="list-style-type: none"> „Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, muss mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen.“ (Rn. 36) → aus Sicht des Suchmaschinenbetreibers objektiv als Einverständnis mit der Nutzung von Abbildungen bei der Bildersuche zu verstehen ➤ Folge: Verbotswort des Presseverlegers läuft praktisch leer 	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/>  <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
--	--

<h4>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger</h4> <hr/> <ol style="list-style-type: none"> I. Einführung II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht III. Schutzgegenstand IV. Umfang des Leistungsschutzes V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche VI. Fazit 	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/>  <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
--	--

<h2>V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche</h2>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/> <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 87g UrhG i.d.F. vom 7.5.2013 <ul style="list-style-type: none"> (4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend. ➤ „Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.“ <p style="text-align: right;"><i>Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/11470, S. 9</i></p> 	

<h2>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger</h2>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p> <hr/> <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>
<ul style="list-style-type: none"> I. Einführung II. Gründe für ein Leistungsschutzrecht III. Schutzgegenstand IV. Umfang des Leistungsschutzes V. Schranken und gesetzliche Vergütungsansprüche VI. Fazit 	

<p>V. Fazit</p> <hr/>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p>
	 <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>

- Keine überzeugende Begründung für die Gewährung eines Leistungsschutzrechts
- Presseergebnis als Schutzgegenstand von den darin enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken nicht hinreichend klar unterscheidbar
- Adressat des Leistungsschutzrechts nicht hinreichend bestimmt
- Ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung läuft praktisch leer
- Denkbar allenfalls gesetzlicher, verwertungsgesellschaftspflichtiger Vergütungsanspruch

<p>Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger</p> <hr/>	 <p>Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg</p>
	 <p>Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (GRUR-Stiftungsprofessur) Prof. Dr. Malte Stieper</p>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!